Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hollstadt

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hollstadt folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

erhoben.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
 Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500.m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte, unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

6) Für unbebaute Grundstücke, für die bereits bis 23.06.1983 nach dem geltenden Satzungsrecht eine Beitragsschuld entrichtet wurde, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. Dabei gilt die Grundstücksfläche und eine Geschossfläche von

 a) höchstens 300 m² bei zulässiger oder tatsächlicher Bebauung von weniger als 2 Vollgeschossen und

 b) höchstens 400 m² bei zulässiger oder tatsächlicher Bebauung ab 2 Vollgeschossen

 mit der bereits aufgrund früherer Satzungen entrichteten Beitragsschuld als abgegolten. § 5 Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

§ 6 Beitragssatz

1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu einem Drittel nach der Summe der Grundstücksflächen und zu zwei Dritteln nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

2) Der Beitrag beträgt:

Für die Anlage **"A"** - Entwässerungseinrichtung im OT Hollstadt

a) je m² Grundstücksfläche	**0,87 €**
b) je m² Geschossfläche	**4,55 €**

Für die Anlage **"B"** - Entwässerungseinrichtung in den OT Junkershausen u. Wargolshausen

a) je m² Grundstücksfläche	**1,96 €**
b) je m² Geschossfläche	**14,06 €**

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

 Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner, § 7 gilt entsprechend.

3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.
 Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wir der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4,0 m³/h	10,00 € / Monat
bis	10,0 m³/h	12,00 € / Monat
bis	16,0 m³/h	14,00 € / Monat
über	16,0 m³/h	16,00 € / Monat.

3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

bis	2,5 m³/h	10,00 € / Monat
bis	6,0 m³/h	12,00 € / Monat
bis	10,0 m³/h	14,00 € / Monat
über	10,0 m³/h	16,00 € / Monat.

§ 11 Einleitungsgebühr

1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt	für die Anlage A	2,64 €	je m³ Abwasser.
Die Gebühr beträgt	für die Anlage B	2,17 €	je m³ Abwasser.

2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.
Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen pauschal mit 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. jeden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³ pro Jahr als nachgewiesen.
Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
 b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser

 Im Fall des § 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 4 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11a Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 11 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v. H..
Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 11 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des Grenzwertes von 25 v. H. des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 50 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
 Der Tag wird erstmals im ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 14 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2) Die Höhe der Vorauszahlung beträgt ¾ der Jahresabrechnung des Vorjahres. Die Gebührenschuld wird in 3 Teilen jeweils zum 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlagen entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.2019 außer Kraft.

Hollstadt, 18.12.2019
Gemeinde Hollstadt

Menninger
1. Bürgermeister

Hauptsatzung 01.01.2020
1. Änderung 01.01.2021
2. Änderung 01.01.2024
3. Änderung 01.07.2024
4. Änderung 14.08.2025

Anlage "A" (OT Ho)

Berechnung der Herstellungsbeiträge **- Global**

Bestand - Restbuchwert

Kanalnetz:	1.060.583.-- DM
Kirchberg	429.800.-- DM
NES 5	121.821.-- DM

824.306,00 €

Neuordnung der Abwasserbeseitigung

lt. Verteilerschlüssel der AV He - Ho	**750.000,00 €**
+ Mischwasseranlage / Sanierung	**1.100.000,00 €**
	!
Beitragsrechtlicher Kostenaufwand:	**2.674.306,00 €**

Verteilt auf GR (1/3) 891.435,33 €
Verteilt auf GF (2/3) 1.782.870.67 €

Grundstücksflächen: *
Nutzungsartenstatistik ALB: **413.000** m²
(einschl. Kirchberg, abz. Übergrößen, etc.)

2,1584 € / m²

Geschossflächen: *
Berechnung aus EVE **150.000** m²

11,8858 € / m²

Anlage "B" (OT JU u. WA)

Berechnung der Herstellungsbeiträge **- Global**

Investition (Stand 1996)	323.000.-- DM
Neubau einer Kläranlage	ca. 2.373.000.-- DM
Neubau im Baugebiet „ Am Gänsberg II	ca. 150.000.-- DM
Su. Inv.:	ca. 2.846.000.-- DM

erschl. Grd.st.fl. : 248.000 m2
tats. Gesch.fl.: 96.000 m2

Beitragsmaßstab 1/3 : 2/3

Grundstücksfl.: 948.666,66 DM : 248.000 m2 = 3,83 DM/m²
Gesch. fläche: 1.897.333,33 DM : 69.000 m2 = 27,50 DM/m²

Grundstücksfl.: 485.045,56 € : 248.000 m2 = **1,96 €/m²**
Gesch. fläche: 970.091,13 € : 69.000 m2 = **14,06 €/m²**

Berechnung der Verbrauchsgebühren für Hollstadt **Anl. "A"**
Gebührenkalkulation 2004 - € -

1. Ausgaben:

-	Abwasserabgabe	0,-- €
-	Innere Verrechnungen (Verw.)	3.000.-- €
-	Versch. Betriebsaufwand (Bauhof)	1.000.-- €
-	Abschreibung	16.000.-- €
-	Verzinsung des Anlagekapitals	30.000.-- €
-	Zuweisung an AZV (Betriebskosten)	45.000.-- €
-		
Summe:		**95.000.-- €**
./.	Grundgebühr:	
	390 Anschlüsse á **48.-- €**	18.700.-- €
=	Kosten / Jahr	**76.300.-- €**
		==========

3. Abwassermenge 2006: vorauss. **40.000 m³**

4. Gebühren für 2007: **76.300 € : 40.000 m³ = 1.9075 €**

Berechnung der Verbrauchsgebühren für Hollstadt, **OT JU/WA - Anl. "B"**
Gebührenkalkulation 2004;

1. Ausgaben:

-	Gebäude- u. Grundstücksunterhalt	2.000.-- €
-	Klärwärterkosten	6.000.-- €
-	Verwaltungskosten	3.000.-- €
-	Stromkosten	4.800.-- €
-	Abwasserabgabe	3.000.-- €
-	Abschreibung	11.500.-- €
-	Verzinsung des Anlagekapitals	25.000.-- €
Summe:		**55.300.-- €**
./.	Grundgebühr:	
	200 Anschlüsse á **48.-- €**	9.600.-- €
=	Kosten / Jahr	**45.700 .-- €**
		==========

3. Abwassermenge 2006: vorauss. **17.600 m³**

4. Gebühren für 2007: **45.700 € : 17.600 m³ = 2,59659 €**